

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus *Bördel*

§ 1 Allgemeines

1. Das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) in *Bördel* steht allen Einwohnern der Stadt und Samtgemeinde zur Verfügung und dient u. a. der Durchführung kultureller Veranstaltungen sowie der allgemeinen Vereinsarbeit.
2. Der Nutzer darf die Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände nur jeweils ihrer Bestimmung entsprechend verwenden. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet. Tischwäsche und Putztücher sind vom Nutzer selber mitzubringen. Ohne Genehmigung durch die Verwaltung des Hauses dürfen keine Geräte oder sonstige Inventargegenstände aus den Räumen entfernt werden.
Mängel an Geräten oder Einrichtungsgegenständen sind den Beauftragten der *Dorfgemeinschaft e.V. Bördel* umgehend zu melden.
3. Die Entscheidung über die Verwendung des DGH obliegt dem Vorstand der *Dorfgemeinschaft e.V. Bördel*. Entsprechende Anträge sind an Herrn Bernd Gosch, Hohler Weg 5, Tel: 05502-47368; Email: dgh@gsz-med.de zu richten.
4. Das DGH darf nur von den jeweiligen Nutzern oder der für den Nutzer verantwortlich handelnden Person geöffnet werden.

§ 2 Gesetzliche Bestimmungen, Sicherheitsvorschriften

1. Der Nutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle notwendigen Genehmigungen einzuholen sowie die Steuervorschriften zu beachten
2. Der Nutzer hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass die Anweisungen der Polizei und Feuerwehr befolgt werden.
3. Das **Niedersächsische Jugendschutzgesetz** in seiner jeweils aktuellen Fassung ist zu beachten.
4. Bei allen Nutzungen ist ruhestörender Lärm zu unterlassen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Nachtruhe ab 24.00 Uhr.

§ 3 Hausrecht

1. Die Beauftragten der *Dorfgemeinschaft e.V. Bördel* üben gegenüber den Nutzern und den Besuchern des DGHs das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Nutzers nach dem Versammlungsgesetz bleibt hiervon unberührt.
2. Den Anweisungen des/der Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 4 Besondere Regelung zur Durchführung von Veranstaltungen

1. Es sind zunächst die grundsätzlichen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu beachten.
2. Die im Rahmen der Vermietung zur Verfügung gestellten Räume werden von dem Beauftragten dem Nutzer förmlich übergeben. Die Schlüsselübergabe ist mit Tag und Uhrzeit in das Inventarverzeichnis einzutragen.
3. Nach durchgeführter Veranstaltung prüft der Beauftragte die übergebenen Einrichtungsgegenstände und das Mobiliar auf eventuelle Verluste und Beschädigungen. Für Verluste und/oder Beschädigungen ist Ersatz zu leisten (siehe auch § 7 Abs. 4 der Benutzungsordnung). Die verlorengegangenen oder beschädigten Gegenstände sind in das Inventarverzeichnis einzutragen und dieses ist vom Nutzer zu unterschreiben.

§ 5 Bewirtschaftung

1. Es ist grundsätzlich untersagt, die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten im DGH gaststättenähnlich zu nutzen. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen der Vereine und Familienfeiern.
2. Bei Familienfeiern hat sich die Eigenbewirtung auf Nutzer, seine Angehörigen und die Gäste zu beschränken. Das Gleiche gilt für die Veranstaltungen der Vereine.

§ 6 Reinigung

1. Nach Nutzung der Räume sind das Mobiliar und alle benutzten Gegenstände wieder geordnet aufzustellen und zu säubern.
Alle zur Verfügung gestellten Räume einschließlich der Flure und der Toilettenanlage sind **feucht** zu reinigen.
Die Toiletten- und Handwaschbecken sind ab- bzw. auszuwischen. Die benutzten Tische und sonstige Abstellflächen sind ebenfalls feucht zu reinigen. Etwaige Verschmutzungen durch Kerzenwachs usw. sind zu beseitigen.
2. Die Außenanlagen sind von Glasbruch, Kippen, Unrat etc. zu reinigen.
3. Die Reinigungsmittel sind von den Nutzern des DGH selber mitzubringen
4. **Bei unzureichender Reinigung wird auf Kosten des Nutzers eine Nachreinigung durchgeführt.**

§ 7 Haftung

1. Der Vermieter überlässt dem Nutzer das DGH mit den Einrichtungsgegenständen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
2. Der Nutzer verpflichtet sich, die Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände jeweils **vor** der Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit selbst oder durch Beauftragte zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Etwaige Mängel sind dem Beauftragten der *Dorfgemeinschaft e.V. Bördel* umgehend zu melden.
3. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die zur Verfügung gestellten Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände, als vom Nutzer selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
4. Der Nutzer haftet für die Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Räumen, Geräten, Einrichtungsgegenständen, sonstigem Inventar und Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 8 Benutzungsentgelt

1. Die Höhe des zu entrichtenden Benutzungsentgeltes richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

§ 9 Preisliste für Ersatzgeschirr Stand: März 08 (Auszug)

Willybecher (Biergläser).....	1,10 €	Teller (flach)	3,50 €
Biertulpe.....	2,80 €	Teller (tief).....	3,60 €
Weingläser	2,80 €	Kompottschale	2,00 €
Sektglas	4,00 €	kl. Schüssel	10,00 €
Stamper (Schnaps)	0,80 €	gr. Schüssel	14,00 €
Kaffeegedeck	Tasse	Fleischplatte	16,00 €
.....	Untertasse	Sauciere.....	18,00 €
.....	Kuchenteller...2,50 €	Zuckerdose.....	14,00 €
.....	Teelöffel.....0,90 €	Milchgießer.....	5,50 €
Messer/Gabel/Löffel ..	1,50 €